Modellfluggruppe Jügesheim e.V.





Mitglied im DMFV

Flug- und Platzordnung

(Stand 31. März 2010)

In Ergänzung zu § 13 der Satzung gibt sich der Verein nachstehende Flug- und Platzordnung. Fester Bestandteil der Flug- und Platzordnung ist der beigefügte Lageplan. Die Flug- und Platzordnung soll der Sicherheit des Flugbetriebs und allen damit verbundenen Aktivitäten und Handlungen dienen. Die Mitglieder werden deshalb gebeten, diese entsprechend zu beachten und ihr Wirken und Handeln danach auszurichten. Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen wird auf § 13 der Vereinssatzung verwiesen.

- 1. Auf dem Fluggelände der Modellfluggruppe Jügesheim dürfen nur Vereinsmitglieder fliegen, die im Besitz einer ausreichenden Modellflug Haftpflichtversicherung sind (z.B. DMFV) und die diese Flugordnung gelesen und anerkannt haben. Gastfliegern kann nach Rücksprache mit dem Flugleiter und Nachweis einer ausreichenden Versicherung die Teilnahme am Flugbetrieb gestattet werden. Grundsätzlich ist bei Gästen der Erwerb der Tagesmitgliedschaft zu beantragen. Auf dem o. g. Fluggelände dürfen nur Flugmodelle bis zu einem zulässigen Höchst- Gewicht von 25 kg betrieben werden.
- 2. § 1 Absatz 3 der Luftverkehrsordnung lautet:
 Wer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender
 Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung der
 Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeugs oder sonst als Mitglied der Besatzung
 behindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes
 Besatzungsmitglied tätig sein
 Diese Vorschrift ist auch auf Modellflieger anzuwenden.
- 3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung und insbesondere weitere Personen und Sachen sowie der geordnete Ablauf des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden.
- 4. Ab 4 Flugmodelle die am Flugbetrieb teilnehmen ist die Frequenztafel aufzuhängen und ein Flugleiter einzusetzen.
- 5. Es dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die mit wirksamen Schalldämpfern, ausgerüstet sind und deren max. Schallpegel 84 db nicht überschreitet. Der Betrieb von Flugmodellen muss zur Vermeidung von Störungen der Wohnbebauung die Einhaltung des Immissionsschutzgesetzes gewährleisten.

- 6. Während des Flugbetriebes haben sich die Piloten in dem dafür vorgesehenen und im Lageplan ausgewiesenen Pilotenraum aufzuhalten (Lageplan). In Ausnahmefällen (z.B. Erststart eines Modells, Seglerschlepp usw.) kann der vorgegebene Bereich aus Sicherheitsgründen verlassen werden. Ein solches Vorhaben ist den übrigen Piloten deutlich zur Kenntnis zu geben.
- 7. Es darf mit Flugmodellen aller Art nur im vorgesehenen Flugsektor geflogen werden. Ein Überfliegen des Vorbereitungs- und Zuschauerraums, der Fahrzeugabstellplätze sowie der Aussiedlerhöfe oder ein Überfliegen von Spaziergängern und Feldarbeitern in geringer Höhe, ist unter allen Umständen zu vermeiden.
- 8. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Einflugschneise ist der Modellflugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.
- 9. Um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwenden, dürfen ungeübte Modellflieger nur unter Aufsicht eines erfahrenen Modellpiloten am Flugbetrieb teilnehmen.
- 10. Das Rollen von Motormodellen durch eigenen Antrieb außerhalb der Start- und Landebahn ist verboten. Verbrennungsmotormodelle müssen beim Anlassen gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert sein. Es darf nicht auf Personen zugerollt, oder zugeflogen werden.
- 11. Beim Zurückholen eines gelandeten Modells oder bei einer Außenlandung hat der Fernsteuersender (gilt nur für 35MHz) immer im Nahbereich des Pilotenraumes zu verbleiben.
- 12. Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren sind folgende Flugzeiten einzuhalten: täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis Sonnenuntergang.
- 13. Zuschauer dürfen sich nur in dem dafür vorgesehenen Raum aufhalten (Lageplan).
- 14. Die Fahrzeuge der Piloten und Zuschauer sind nur auf der dafür vorgesehenen Parkfläche abzustellen. Das Parken auf dem Zufahrtsweg ist nicht gestattet.
- 15. Gastfliegern ist der Flugbetrieb nur dann gestattet, wenn der Vorstand oder der Flugleiter dem Gastflieger Starterlaubnis erteilt und dessen gültige Haftpflichtversicherung im Original geprüft hat. Der Gastflieger ist ebenso auf die hier stehenden Ausführungen der Flug- und Platzordnung hinzuweisen. Der Gastflieger ist im Tagesmitgliedschafts-Verzeichnis welches in der Gerätehütte deponiert ist einzutragen. Damit erwirbt er automatisch die Tagesmitgliedschaft. Die entsprechenden Eintragungen sind vor Beginn der fliegerischen Aktivitäten des Gastfliegers bzw. vor Erteilung der Starterlaubnis vorzunehmen.

 In diesem Zusammenhang wird auch auf § 5 Abs. 5 der Satzung (Nutzungsgebühr für Gastflieger) in Verbindung mit Punkt 5 der Beitrags- und Geschäftsordnung hingewiesen.

- 16. Der Modellflugbetrieb ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters gestattet. Ein Flugleiter ist ab 4 Flugmodelle, die am Flugbetrieb teilnehmen (der Modellpilot nimmt am Flugbetrieb teil, wenn er anzeigt sein Modell zu starten), erforderlich. Alle Teilnehmer am Modellflugbetrieb haben sich den Anordnungen des Flugleiters zu fügen. Der Flugleiter muss volljährig sein. Dieser hat seinen Standplatz so zu wählen, daß er den gesamten Flugsektor beobachten kann. Der jeweils zuständige Flugleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Auflagen und Bestimmungen eingehalten werden.

 Grundlage für die Ausübung des Flugleiteramtes sind die allen Vereinsmitgliedern
 - Grundlage für die Ausübung des Flugleiteramtes sind die allen Vereinsmitgliedern ausgehändigten Flugleiterrichtlinien vom 05.02.2010, nach denen zu verfahren ist.
- 17. Bei Personenschäden, die für den Verletzten ärztliche Hilfe erforderlich machen, wird auf folgende Adressen und Rufnummern hingewiesen:

Rettungsleitstelle: Notruf 112

Bei Unfällen, an denen manntragende Luftfahrzeuge beteiligt sind, ist die Meldung gemäß § 5 LuftVO zu veranlassen.

BFU (Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung) Tel.: 0531-3548-0

LBA (Luftfahrtbundesamt) Tel.: 0531-2355-0

Darüber hinaus ist vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter (Vereinsvorstand) die nächste erreichbare Polizeidienststelle 112 das Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt (Tel. 06151/12-6015, -3850, 8921, -oder per Fax: 06151/12-3851),

sowie Herr Verbandsjustiziar Sonnenschein unter folgenden Rufnummern zu informieren.

Kanzlei: 02224/9892803, Mobiltelefon:0173/5171472

Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung direkt an die Beauftragte für Luft-Aufsicht, Frau VA Dorothy van Cleef, Tel.: 0177/3291710, zu erfolgen. Soweit diese nicht erreichbar ist, hat die Meldung an das Lagezentrum beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport in Wiesbaden (Tel.0611/3531810) zu erfolgen.